

22.06.01

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 177. Sitzung am 22. Juni 2001 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

- Drucksache 14/6355 - zu dem

Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2.AAÜGÄndG)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 363/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/6355

20.06.01

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG)

- Drucksachen 14/5640, 14/6063, 14/6293 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Franz Thönnies

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Andreas Birkmann

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 171. Sitzung am 18. Mai 2001 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde

Vorsitzender

Franz Thönnies

Berichterstatter

Dr. Andreas Birkmann

Berichterstatter

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des
Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes
(2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG)**

Zu Artikel 2 Nr. 5a - neu - (§ 309 Abs. 1a - neu - SGB VI)

In Artikel 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

'5a. In § 309 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag vom Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn Zeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind oder wenn § 3 Abs. 1 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes anzuwenden ist."

Zu Artikel 6a - neu - (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

'Artikel 6a

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Die Regelung über Verfolgungszeiten als Anrechnungszeiten in § 12 Abs. 2 ist anzuwenden."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Für jeden Kalendermonat mit Verfolgungszeit wird der monatliche Durchschnitt aus Entgeltpunkten für vollwertige Pflichtbeiträge auf Grund einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder für freiwillige Beiträge im letzten Kalenderjahr oder, wenn dies günstiger ist, in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Verfolgung berücksichtigt, wenn diese durchschnittliche Entgeltpunkteposition eine höhere Rente ergibt. Im Fall der Anwendung von Absatz 2 sind jedoch höchstens die sich daraus ergebenden Entgeltpunkte zu berücksichtigen."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "ermittelten" die Wörter "oder sich

aus Absatz 1a ergebenden" eingefügt.

3. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 309 Abs. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechend Anwendung."

Zu Artikel 11 Abs. 2, 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach der Angabe "11," die Angabe "Artikel 2 Nr. 5a," eingefügt.

2. Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

"(11) Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 treten Artikel 5 für Personen, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war, und Artikel 6a in Kraft."

22.06.01

Beschluss
des Bundesrates

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und
Anwartschaftsüberführungsgesetzes
(2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.